

Gemeindevorstand der Gemeinde Gemünden (Felda)
Herrn Bürgermeister Daniel Müller
Rathausgasse 6
35329 Gemünden (Felda)
info@gemuenden-felda.de

Planungsbüro Fischer
Im Nordpark 1
35435 Wettenberg-Krofdorf
m.wolf@fischer-plan.de; p.anders@fischer-plan.de;
info@fischer-plan.de

Alsfeld, 07.09.2023

**Bauleitplanung der Gemeinde Gemünden (Felda), Ortsteil Rülfenrod
Bebauungsplan „Solarpark Steinbergacker“ sowie Änderung des Flächennutzungsplanes**
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 BauGB

**Stellungnahme des BUND-Landesverbands Hessen sowie des NABU Kreisverband Vogelsberg und der
HGON**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Müller,
Sehr geehrte Damen und Herren in den Planungsbüros,

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Die folgenden Hinweise sind eine
Stellungnahme im Auftrag und im Namen des BUND Hessen e.V. (Landesverband), des NABU und der
HGON. Wir bitten darum unsere Anmerkungen zur Planung bei den weiteren Schritten zu
berücksichtigen.

Zusammenfassung:

Der vorliegende Vorentwurf weist noch große Defizite auf, zum Beispiel im Zusammenhang mit der
Eingriffs- und Ausgleichsplanung und mit der Prüfung von Alternativstandorten. Er wird daher von uns
abgelehnt und ist nach unserer Auffassung ohne wesentliche Änderungen nicht genehmigungsfähig. Wir
gehen davon aus, dass die Auswahl eines Alternativstandortes und entsprechende Maßnahmen zur
Förderung der Biodiversität und der Einbindung in die Landschaft eine Zustimmung unsererseits möglich
machen wird. Unabhängig von der Frage der Standortwahl führen wir im Folgenden eine Reihe von

Punkten auf, deren Beachtung unabdingbare Voraussetzung für eine Zustimmung zum Vorhaben ist, die aber beim derzeitigen Stand der Planung noch nicht berücksichtigt sind.

Der BUND hat zu PV-Anlagen folgende Grundsatzposition:

- Der BUND setzt sich dafür ein, dass der für die Erreichung der Klimaschutzziele erforderliche Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaik (PV) vorrangig auf bereits versiegelten Flächen stattfindet. Photovoltaik (PV) sollte vorrangig auf Gebäuden, Dächern und Fassaden angebracht werden, die Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen sollte nur in begründeten Einzelfällen erfolgen.
- 2) Wenn im Ausnahmefall Solaranlagen im Freiland gebaut werden, sollten diese prioritär senkrecht aufgestellte Agri-PV Anlagen sein mit geringem Flächenverlust. Genehmigungen im Ausnahmefall sollen nur erteilt werden, wenn die Planung eine Mitnutzung dieser Flächen zum Zwecke der Landwirtschaft oder zu Gartenbauzwecken stattfindet, wenn sichergestellt ist, dass die Anlagen nicht dem Artenschutz zuwiderlaufen bzw. auf diesen Anlagen Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität umgesetzt werden, zum Beispiel Maßnahmen analog zu den Katalogen von HALM 2 D bzw. HALM 2 H.

Einen solchen Ausnahmefall stellt das Projekt „Solarpark Steinbergacker“ beim jetzigen Planungsstand noch nicht dar. Der Flächenbedarf des Vorhabens und die Lage erschwert eine Zustimmung. Knapp 10 Hektar verspiegelte und technisch überprägte Fläche sind ein erheblicher Eingriff in Naturhaushalt und Landschaftsbild – die Planung berücksichtigt das nicht ausreichend. Eine Freiflächen – Fotovoltaikanlage von ca. 10 ha ist ein zudem ein raumbedeutsames Vorhaben. Die Planung weicht in mehreren Punkten von den Zielen der Regionalplanung ab. Zudem fehlt eine Alternativenprüfung. Auch andere wichtige Planunterlagen liegen noch nicht vor.- Mehrfach wird in den Planunterlagen drauf hingewiesen (zum Beispiel auf Seite 24 2.5.im Umweltbericht), dass wichtige Bausteine zur Beurteilung der Eingriffserheblichkeit und zur Beurteilung sinnvoller Ausgleichsmöglichkeiten noch fehlen, zum Beispiel die artenschutzrechtlichen Belange im Hinblick auf die Fauna. Obwohl dieses Vorgehen eine Bewertung der Planung für den Standort südlich der Bahnstrecke unmöglich macht, halten wir dieses Vorgehen insoweit für sinnvoll, als vor der Beauftragung aufwendiger Detailuntersuchungen die Standortfrage geklärt werden sollte – nach unserer Auffassung sind Standorte an den örtlichen Autobahnen bzw. im Bereich vorhandener Windparks in dafür in hinreichender Menge vorhanden.

Voraussetzungen für eine Zustimmung: Der „begründet zustimmungsfähige“ Einzelfall würde nach unserer Auffassung dann vorliegen, wenn die Entwurfsplanung in naturschutzfachlich besonders wichtigen Punkten abgeändert würde, dazu gehört auch die Standort-Frage. Im Einzelnen führen wir dazu weiterhin auf:

1. **Eingriffs und Ausgleichsplanung: die ist im Umweltbericht nicht vorhanden.** Um die Umweltauswirkungen beurteilen zu können ist eine Bepanung nach dem Schema der Kompensationsverordnung Hessen nötig, sie muss Bestandteil der Planunterlagen sein und sie muss, wie unten dargestellt, die nicht vermeidbaren Auswirkungen insbesondere auf das Landschaftsbild in geeigneter nachvollziehbarer und angemessener Form bewerten (bepunkten). Da es sich um einen zeitlich ausgedehnten Eingriff von ca. 30 Jahren handelt, ist eine Bilanzierung nach der

Kompensationsverordnung Hessen notwendig. Im Folgenden werden nur einige Hinweise zu denkbaren Kompensationsmaßnahmen gegeben, da wir davon ausgehen, dass die endgültige Planung an einem anderen und besser geeigneten Standort stattfindet. Zur Orientierung, was Art und Umfang der Ausgleichs Maßnahmen angeht, kann jedoch hilfsweise die vom Planungsbüro Fischer erarbeitete Eingriffs – Ausgleichsplanung einschließlich des Maßnahmen- Konzept für den PV-Standort bei Schloss Eisenbach herangezogen werden. Die im Rahmen des dortigen Projektplanung und der Umsetzung vorgebrachten Beiträge der Umweltverbände sollte dabei beachtet werden.

Die Eingriffserheblichkeit ist aus den Planunterlagen derzeit nicht ausreichend ersichtlich.

Neben dem Fehlen bestimmter Untersuchungen, zum Beispiel artenschutzrechtlich Art, werden widersprüchliche und insofern nicht nachvollziehbare Angaben gemacht. Zum Beispiel wird auf Seite 31 des Umweltberichts ein Freiflächenanteil von 25 bis maximal 50 % angestrebt. Das ist erstens eine sehr wenig präzise Angabe, zweitens fehlen in der Begründung zum Bebauungsplan bzw. in der textlichen Festsetzung alle Angaben zu diesem wichtigen Wert. Die Gesamtfläche der Modultische und ihr Abstand untereinander (und zum Boden) spielt eine entscheidende Rolle für die Frage ob die verbleibende Fläche sich zu einer artenreichen und für Fauna und Flora und die Biodiversität bedeutsamen Fläche („besser“ als die vormalige Ackerfläche) entwickeln wird oder ob sie für einen Zeitraum von 20-30 Jahren eine „sterile“ Glas-+Grasfläche bleibt. Die Festsetzung von 50 % ist uns z.B. aus Projekten in Bayern bekannt.

2. Ebenso und ebenfalls im Umweltbericht wird auf Seite 31 von einem Mindestabstand zwischen Modulunterkante und dem Boden von 80 cm gesprochen und auf Seite 25 des gleichen Papiers von einem Mindestabstand von 100 cm. Die maximale Höhe der Module (ein wichtiges Kriterium für die landschaftsprägende Wirkung und die Art der Verschattung) wird im Umweltbericht mit 3,50 m angegeben und in der Begründung zum Bebauungsplan auf Seite 22 2 mit 4 m festgelegt.

3. Alternative Standorte /Alternativenprüfung

Die Alternativenprüfung ist unzureichend, nach unserer örtlichen Kenntnis wäre ein anderer Projektstandort im selben Naturraum und auch im selben Gemeindegebiet möglich und würde zu einer Verringerung der Umweltbelastungen führen. Im Einzelnen führen wir dazu aus: Im Umwelt Bericht auf Seite 33 - 6 und auf Seite 15 der Begründung findet die Alternativenprüfung statt. Die dort vorgenommene Abwägung bzw. Prüfung halten wir für fehlerhaft und unzureichend. Überspitzt ausgedrückt wird ausführlich dargestellt, dass es in den engen Ortslagen keine 10 ha zusammenhängender Industriebrache gibt, die für Freiflächen-PV Anlagen zur Verfügung stehen. Tatsächlich vorhandenen Alternativen werden nicht diskutiert. Das örtliche Potenzial an Dachflächen wird ebenso ignoriert wie die riesigen Randflächen der nahegelegenen Autobahnen und die bereits technisch überprägten Windkraftflächen. Insbesondere wird nicht darauf eingegangen, dass es im Bereich der Gemeinde Flächen entlang der A5 bzw. der A 49 ergibt, die nach den Vorgaben der Bundesgesetzgebung in besonderer Weise bei der Planung von Freiflächen Fotovoltaik begünstigt werden. Weiters existiert in unmittelbarer Nähe ein ausgedehntes Gebiet für die Nutzung von Windenergie, die Anlage auf dem Steinberg oberhalb des im Bau befindlichen A5-

A49-Dreiecks.. Nach unserer Kenntnis steht für dieses Gebiet kurzfristig eine erneute Bepflanzung für weitere Windenergienutzung an.

Eine Verlagerung der Planung auf dies oben genannten oder vergleichbare Flächen ist als Beitrag zur Eingriffsminimierung zu fordern: Konzentration der landschaftsprägenden und landschaftsverändernden Nutzung erneuerbarer Energien auf Flächen mit erheblicher Vorbelastung durch die Autobahnen. Für die planerische Entscheidung der Gemeinde wären die genannten Alternativ- Flächen zumutbar und vorzuziehen, ein vorab möglicherweise zwischen Projektträger und Grundstückseigentümern erzielt Einverständnis ist kein Grund andere planerische Überlegungen der Gemeinde auszuschließen, sofern sie dem Gemeinwohl dienen.

Begründung Seite 20: 4 die Behauptung “ die aktuelle Marktlage ermöglicht es nicht in dem Gebiet und der Flächenkulisse eine wirtschaftliche Entwicklung einer Agri-PV zu betreiben“ ist kein hinreichender Grund derartige Alternativen von der Prüfung auszuschließen. Insbesondere ist es nicht ausreichend im Sinne einer Alternativen- Prüfung eine derartige Behauptung ohne rechnerischen Nachweis aufzustellen. Die Existenz von AgriPV Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen in unterschiedlichen Gegenden Deutschlands ist in zahlreichen Publikationen hinreichend belegt. Auch die Behauptung, es sei unter Agri-PV Anlagen nur der Anbau von Sonderkulturen möglich, ist falsch. Als ein Gegen-Beispiel wird hier auf die an verschiedenen Stellen realisierten senkrecht stehenden Modul -Reihen in Ost-West Ausrichtung verwiesen -z.B. System „Next2Sun“.

4. Beachtung übergeordneter Planung

In der Begründung zum Bebauungsplan, Seite 8: wird zutreffend aus dem Landesentwicklungsplan 5.3.2.zitiert: “ bei der Standortwahl sind Flächen entlang von Bundesautobahnen sowie in unmittelbarer Nähe liegende baulich, baulich bereits vorgeprägt Gebiete vorrangig in Betracht zu ziehen“. Genau dieses „vorrangig in Betracht ziehen“ ist in der vorliegenden Planung aber missachtet worden.

Weiteres zur Regionalplanung: da eine 10 ha große Freiflächen Fotovoltaikanlage Raum bedeutsam ist stellt sich die Frage, ob bereits ein Zielabweichungsverfahren stattgefunden hat und wenn ja, ob dabei die Alternativen Prüfung im Beziehung auf die Standorte entlang der Autobahnen A5 und A 49 sowie im Bereich der benachbarten Windenergieanlagen hinreichend geprüft wurde. Den Planunterlagen lagen ist nicht zu entnehmen, ob ein Ziel bei Abweichungsverfahrens erfolgreich durchgeführt wurde (wir bitten um Entschuldigung, wenn wir das überlesen haben sollten).

Zutreffend wird auf Seite 9 geschrieben, dass die geplante Fläche als Vorranggebiet für die Landwirtschaft im Sinn des Regionalplans Mittelhessen 2010 ausgewiesen ist.

5. Ausarbeitungen zur Biotopentwicklung,

Im Umweltbericht finden wir unter „Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ bisher nur die Entwicklung eines naturnahen Grabenrandstreifen. Das ist eine sinnvolle Maßnahme, aber alleine nicht ausreichend siehe, dazu die Ausführungen zu Eingriffs und Ausgleichsplanung. Vorbehaltlich der späteren Prüfung nach Vorlage einer aussagekräftigen Eingriffs

und Ausgleichsplanung bzw. weiterer artenschutzrechtlicher und sonstiger Ausarbeitungen führen wir hier pauschal einige Punkte an, die nach unserer örtlichen Kenntnis sinnvoll in das Projekt integriert werden sollten:

- insbesondere interne oder externen Maßnahmen für Bodenbrüter wie der Feldlerche oder Wachtel oder die Schlingnatter sind nach unserer Auffassung zielführend.
- *Durch natürliche Sukzessionsprozesse können die Flächen von einer artenarmen Ackerlandschaft, in eine Ackerwildkraut-Flora übergehen und bei einer anhaltenden, extensiven Pflege nachfolgend ruderale Arten etablieren, bis hin zu einem mäßig artenreichen und je nach Bodenbeschaffen evtl. magerem bis mesophilem Grünland.*
- Zur Erhöhung der Weidenutzbarkeit ist eine Grünland Einsaat mit autochthonem Saatgut durchzuführen. Die zutreffend beschriebenen kleinklimatischen Änderungen durch den Aufheiz – Effekt der Solarmodule können genutzt werden, um die Ansiedlung von Pflanzen- wie auch Tierarten trockenwarmer Standorte zu fördern. Dies würde die Flächen aufwerten und ökologisch wertvolle Standorte generieren, welche derzeit wegen der intensiven Nutzung nicht vorhanden sind. So können bei extensiver Pflege wichtige Rückzugs- oder Trittsteinbiotope für verschiedene Vogel-, Insekten-, Reptilien- und Kleinsäugerarten entstehen.
- Für die neu anzulegenden Grünlandflächen des Plangebietes sind - unter Berücksichtigung der noch ausstehenden artenschutzrechtlichen bzw. ökologischen Untersuchungen – sinnvolle Entwicklungsziele festzusetzen.
- **Allgemein: es gilt, die Anlage "naturnah" zu errichten, d. h. mit ausreichend großen nicht überschatteten Flächen und einem klugen Bewirtschaftungsmanagement.** Dies vorausgesetzt können in der Anlage Flächen entstehen, die sich z.B. was die Insekten angeht ,positiv von der Umgebung abheben. **Allerdings wird das nur stattfinden, wenn Standards der Bewirtschaftung verbindlich festgeschrieben werden – d. h. in die Satzung aufgenommen werden.** Im derzeitigen Stadium der Planung fehlen aber noch alle Hinweise auf die Art und Weise der des späteren Bewirtschaftungsmanagements, auf die Art der Einsaat, , dass Beweidung Konzept bzw. das Mahd Management etc. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf zahlreiche im Umlauf befindliche Handreichungen wie zum Beispiel von Kirner und anderen unter <https://www.offenlandinfo.de/projekte/aktuelle-projekte/biodiv-solar>

5.1 Diese Entwicklungsziele bzw. Bewirtschaftungsstandards sind entsprechend konkret in die Satzung aufzunehmen.

5.2 Beweidung: Eine extensive Beweidung ist die nach unserer Auffassung im Sinne der Biodiversität erfolgversprechendste Bewirtschaftung der Grünlandfläche innerhalb des Zauns, vermutlich auch die wirtschaftlichste. Da Freiflächen-PV-Anlagen fest eingezäunt sind, bieten sie sich besonders gut als Schafweiden an. Allerdings müssen dazu bereits in einem frühen Stadium der Planung die Weichen richtig gestellt werden, „beweidungskonform“ ist z.B. nach unserer Auffassung eine **Aufständigung der Module auf 1 m** -. Wir haben hierzu freundlicherweise Auskunft von Herrn Günther Czerkus

erhalten, der über umfangreiche eigene Erfahrung mit der Beweidung von PV-Flächen verfügt. Herr Czerkus (Zur Schäferei 1, 54675 Wallendorf) ist Sprecher/Vorsitzender des Bundesverband Berufsschäfer e.V. Er schreibt uns am 3.3.2020: „1,30 ist ziemlich komfortabel. Entscheidend ist, dass die Paneele nicht über die unterste Befestigung rausragen. Sollte da jemand aufspringen, toben, kämpfen... bricht die Paneele ab. Außerdem müssen ALLE elektrischen Teile geschützt verbaut werden. Wir haben bei uns bei einem Starkregen eine Anlage wegschwimmen sehen. Jedenfalls den Boden dazwischen. Das Wasser kommt sehr schnell und konzentriert an wenigen Stellen runter. Darauf haben wir vorgeschlagen, zuerst zu begrünen, wenn die Grasnarbe gefestigt ist, fahren die Baumaschinen über Gummimatten. Dann kommt der Bewuchs auch mit der Halbschattensituation zurecht. Sonst hat man große Schwierigkeiten, die stabile Bodenbedeckung hinzubekommen. Ganz besonders, wenn man normale Grasmischungen nimmt, die meist auf den Standorten kaum ohne massive Düngung wachsen. Ein weiterer Punkt ist seit einiger Zeit die Einzäunung. Sie soll gerne auch wolfsdicht sein. Das Problem ist die Untergrabung. Der Festzaun soll ja für Igel und Hasen passierbar sein. Da lacht ein Wolf. Man kann sich mit Streifen von Baustahlmatten helfen, die man in den Boden einlässt. Kleine Tiere kommen durch, Wölfe eher nicht.“ Wir geben diese Anmerkungen aus der Praxis unkommentiert weiter.

5.3 Anmerkungen zu Rainstrukturen und Blühstreifen.

Sofern derartige Strukturen im Zusammenhang mit der Eingriffs – und Ausgleichsplanung vor geplant werden ist darauf zu achten, dass sie dem heutigen Wissensstand entsprechen. Kontraproduktiv sind Streifen welche viele Mittelmeerarten enthalten und die durchgehend einjährig sind d. h. im Herbst flächenhafte abgemulcht werden. Stattdessen ist autochthones Saatgut und zumindest in Teilbereichen auch mehrjährige Standzeit notwendig. **Die entsprechenden Detail – Vorgaben sind als Festsetzungen** in die Satzung aufzunehmen. Im Übrigen verweisen wir z.B. auf das **Rebhuhn-Projekt der Uni Göttingen, Dr. Eckhard Gottschalk**: „Mit „struktureichen Blühstreifen“, die rebhuhngerecht bewirtschaftet werden, sind nicht nur neue Lebensräume für die Vögel entstanden, sondern sie unterstützen auch die gesamte Biologische Vielfalt in unserer Kulturlandschaft (Eckhard Gottschalk & Werner Beeke (2014) Berichte zum Vogelschutz). Im ersten Jahr wird der Blühstreifen angesät. Im zweiten Bewirtschaftungsjahr wird nur die Hälfte eines jeden Blühstreifens neu bestellt. Die Aussaat soll bis Ende April abgeschlossen sein. Auf dem unbearbeiteten Teil des Blühstreifens verbleibt die vorjährige Vegetation. Im Folgejahr wird dann die andere Hälfte des Streifens neu bestellt. Diese Abweichung von der Richtlinie ist erforderlich, weil Rebhühner sich bei der Besetzung des Brutreviers im April und Mai an der vorjährigen Vegetation orientieren. Nester werden in der etablierten Vegetation angelegt, die sich bereits seit dem Vorjahr ungestört entwickeln konnte. Die Küken werden dann gerne im diesjährig angesäten Teil des Blühstreifens geführt, da die Vegetation dort weniger verfilzt ist.

6. Weiteres zur Eingriffsbewertung:

- Auf Seite 7 des Umweltberichts steht unter 13.1 der Flächenbedarf und sparsamer Umgang mit Grund und Boden. Es ist zutreffend, dass die tatsächliche Versiegelung für eine Freiflächen Photovoltaikanlage recht gering ist. Nicht zutreffend ist, dass die Versiegelung die einzige Flächenbeanspruchung ist. Zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden gehört auch die Bündelung flächenbeanspruchender Nutzungen – in diesem Fall Windkraft und Fotovoltaik – Nutzung.

- Wir gehen nach unserer örtlichen Kenntnis davon aus, dass die im Umweltbericht auf Seite 8.2 und Seite 13.2.2 (Wasser) und auf Seite 19 (Erosionsgefahr) und die Angaben zu den Nutzungstypen zutreffend sind.
- **Unbedingt zu ergänzen ist bei der Eingriffsbewertung neben der Berücksichtigung der Wertigkeit der vorhandenen Hochstauden – und Saumstrukturen die Wertminderung für die in der Folge zu begründende Nutzungsart “ Grünland“ durch die Beschattungswirkung und die trockeneren Standortbedingungen unter den Solarmodulen**

7) Biotopvernetzung über bestehende Randstrukturen mit dem benachbarten Bahnkörper und dessen Vegetation sowie den nahegelegenen Gewässern, dieser Sachverhalt ist in der Planung zu berücksichtigen.

8)Einwirkungen auf das Landschaftsbild/ Visualisierung

Bei Durchsicht der Unterlagen ist uns nicht klar geworden, ob eine Visualisierung der landschaftsverändernden Wirkung und der Sichtbarkeit in der näheren und weiteren Umgebung vorgenommen worden ist. Soweit das noch nicht geschehen ist, ist dieser Punkt nachzuholen. Das ist insbesondere nötig im Hinblick auf die in der weiteren Umgebung vorhandenen Wegebeziehungen und die Belange der Aufenthaltsqualität in der freien Natur und in den benachbarten Wohn – und Siedlungsflächen. Die Bewertung der Eingriffserheblichkeit im Bezug auf die Veränderung des Landschaftsbildes ist durch eine Visualisierung zu ergänzen. Nur durch diese Methode kann beurteilt werden ob die angegebenen Festsetzungen zur Minimierung der Eingriffswirkung zielführend und ausreichend sind.

Die vorliegende Planung stellt den erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild nicht infrage. Nach unserer örtlichen Kenntnis gehen wir davon aus, dass es nicht möglich sein wird diesen Eingriff durch Heckenbepflanzung oder technischen Sichtschutz zu vermeiden. Dies betrifft nicht nur die ortsnahe Erholung, die geplante Fläche ist von der erhöht verlaufenden L 3146 vollständig einzusehen. Ob darüber hinaus störende Fernbeziehungen zu anderen Aspekten des Aufenthalts und der Erholung in der Natur bestehen, wäre im Zuge der oben eingeforderten Visualisierung zu klären. Sicher ist: die PV-Anlage am Standort würde eine außerordentlich reizvolle Ansicht Landschaft für einen Zeitraum von mindestens 30 Jahren dauerhaft und negativ verändert.

Die Planung hat zu untersuchen, ob die Eingriffswirkung bei einer alternativen Standortwahl geringer wäre – wovon wir beim jetzigen Stand unserer Kenntnis ausgehen. Sofern dann die Gemeinde aus übergeordneten Gründen des Gemeinwohls (die wir – siehe oben – nicht sehen können) dennoch am Standort festhalten will wären die nachteiligen Veränderungen des Landschaftsbildes bei der Bilanzierung durch einen entsprechenden Punkteabzug zu berücksichtigen

9 Seite 33 2.10 Wohn – und Erholungsqualität

Der Feststellung "erhebliche negative Einflüsse auf die Belange Wohnen bzw. Siedlung sind insgesamt voraussichtlich nicht zu erwarten" und " ... Sind insgesamt keine nachteiligen Auswirkungen auf den Aspekt Erholung zu erwarten" widersprechen Aussagen die uns von Mitgliedern unserer Verbände aus der Gemeinde Gemünden zur Verfügung gestellt wurden – wir geben im folgenden Zuschriften wieder, die uns von Bund Mitgliedern aus Gemünden zugestellt wurden:

„.....wurden oberhalb von Rülfenrod, auf dem Steinberg, fünf Windräder errichtet, die aus dem bis dahin weitestgehend intakten, landwirtschaftlich geprägten Naturraum einen „Windpark“, einen Ort zur industriellen Stromerzeugung, machten. Damit war der Steinberg, wo es damals noch Brutreviere von Lerchen und anderen Bodenbrütern gab, seiner Funktion als Erholungsraum größtenteils beraubt..... Seit 2021 wird nur 500 m entfernt das Ohmtaldreieck gebaut, mit dem die A49 an die A5 angeschlossen werden soll. Auch hiervon werden wir ab Herbst 2024 mehr als bisher belastet werden. Die geplante Freiflächen-PV-Anlage würde eine weitere optische, klimatische und räumlich einschränkende Beeinträchtigung und den Verlust von Erholungsraum mit allen Nebenfolgen für die Bewohner des Ortsteils Rülfenrod bedeuten. Dagegen haben sich ca. 50% der Rülfenröder und andere Betroffene per Unterschriftenliste,, ausgesprochen.“

Und weiter: „Auf S.32 unter 2.10 behauptet der Bericht, es seien unter dem Aspekt Erholung keine negativen Auswirkungen zu erwarten, da genügend Wege in die benachbarte Umgebung zur Verfügung stünden. Auch hier ignorieren die Autoren die tatsächlichen Verhältnisse vor Ort. Tatsächlich führen (L 3146 ausgenommen) nur zwei Wege aus dem Ort. Das sind zum einen der Maulbacher Weg und zum anderen der Kirtorfer Weg. Beide Wege führen steil bergauf und sind für Eltern mit Kinderwagen oder ältere Menschen kaum zu bewältigen. Sie werden deshalb als Spazierwege zum Zwecke der Erholung verständlicherweise meist gemieden. Der in der Ebene des Feldatals verlaufende Feldweg in Richtung Nieder-Gemünden ist der einzige Weg, der, wenn er, wie bereits in Planung, als Radweg ausgebaut wird, der Naherholung in Natur und unberührter Kulturlandschaft umfassend dienen könnte. Die auf ca. 500m parallel erstellte PV-Anlage würde den Erholungswert weitestgehend aufheben.“

Diese Feststellung eines örtlichen Bundmitglieds machen wir uns in dieser Stellungnahme zu eigen. Es steht uns als Umweltverband nicht an, die Prozesse der Entscheidungsfindung innerhalb einer Kommune zu bewerten, wir nehmen aber die oben zitierte Einlassung zum Anlass darauf hinzuweisen, dass eine Bündelung der Eingriffswirkung landschaftswirksamer Projekte gängige und gute Praxis der Raumordnung ist. Bei Anwendung dieses Prinzips könnte im vorliegenden Fall der Notwendigkeit nachhaltiger Energieversorgung Rechnung getragen werden und gleichzeitig ein geringeres Maß an Eingriffen in das Landschaftsbild und und damit in die Landschaftseignung für Aufenthalt und Erholung erreicht werden. **Also Eingriffsminimierung durch Bündelung von Fotovoltaik mit Autobahn Nutzung oder/und Windkraftnutzung.**

10 – Zaun

- Der Zaun sollte falls irgend möglich hinter den randlichen Eingrünungs-Strukturen errichtet werden. Mit Eingrünungs-Strukturen meinen wir: randlich angeordnete Hecken oder sonstige Gehölze oder

Blühstreifen. Damit soll eine bessere Einbindung der technischen Einrichtung „Zaun“ in die Landschaft erreicht werden.

- Passierbarkeit für Klein- und Mittelsäuger ist zu gewährleisten.

11 Die Satzung

Viele denkbare Maßnahmen der Eingriffsminimierung oder Maßnahmen zur Biotopgestaltung sind z.B. im Umweltbericht zutreffend als Möglichkeit beschrieben, sie sind aber im vorliegenden Entwurf nicht als Bestandteil der Satzung aufgeführt. Vergleichbares könnte auch bei Vorlage der noch ausstehenden Gutachten zum Beispiel zum Artenschutz eintreten. **Damit bei der weiteren Umsetzung oder gar bei einem möglichen Betreiber- oder Eigentümer-Wechsel die guten Absichten nicht vergessen werden ist es nötig, die entsprechenden Punkte als textliche Festsetzung in den Satzungstext bzw. in die Karte des B-Plans aufzunehmen** - die folgende Auflistung ist insofern nur vorläufig, vorbehaltlich der Ergänzungen aus den noch ausstehenden Gutachten:

11.1 Module , Art und Umfang:

- **Höhe des PV-Tisches mindestens 1 m:** um Beweidung konfliktarm zu ermöglichen und den „Halbschatteneffekt“ für die Vegetation zu begrenzen, letzteres auch im Interesse des Erosionsschutz.
- **Festsetzungen zum Mindestabstand zwischen den Modulen Reihen und zur maximalen überbaubare der Flächen /Überschattung** (siehe Seite 31 des Umweltberichts „ein Freiflächenanteil von 25 bis maximal 50 % angestrebt)
- **Gesamtmodulfläche (Überdeckung der Horizontalen) maximal 50 % der Sondergebietsfläche**
- **Fundamentierung:** nur zulässig Schraub-Ramm- oder Bohrpfähle um die Bodenversiegelung so gering als möglich zu halten.

11.2. Leitungen: Mindestabstand von 3 m zu vorhandenen oder geplanten Gehölzstrukturen, keine Leitungen im Traufbereich vorhandener Bäume mit Stammdurchmesser > 30 cm.

11.3. Bodenschonende Bauweise d.h. Wegebau etc. nicht bei hoher Bodenfeuchtigkeit, Schutz des Bodens vor Verdichtung und Abtrag.

11.4. Mindestens 90% der Grundstücksfreiflächen sind als Grünfläche anzulegen.

Bei der Grünlandeinsaat muss regionales Saatgut verwendet werden. Auf Teilflächen solches aus dem Naturschutzgroßprojekt. (Bitte bei der Artenwahl vorher entscheiden, ob Heunutzung oder Beweidung angestrebt wird).

11.5. Standards für die vorgesehenen Blüh- und Krautstreifen siehe (5): mehrjährig, heimische Arten, abschnittsweise Neueinsaat (Turnus 2-5 jährig).

11.6. Staffelmahd: auch für die Grünflächen im Solarpark (Ebenso: Altgrasstreifen/Raine)

- **Vorgabe Mahd: ab 15.06. streifenweise in mindestens vier Portionen, Flächen aushagern: in Jahr 1-3 mindestens einmal jährlich mähen + Mähgut abfahren.**
- **Vorgabe Beweidungsintensität:** „Bei einer Beweidung mit Schafen ist die Besatzdichte so zu wählen, dass der Fraß ein Muster von kurzrasigen (Nahrungssuche) und stellenweise langrasigen Strukturen (Bodenbrüter) gewährleistet, ggf. sind kleine Inseln oder die Parzellenränder auszuzäunen zur Verhinderung von Trittvverlusten der Brut“.

- Bei der Nutzung/Pflege durch Mahd Einsatz eines Balkenmähers mit einer Schnitthöhe von > 15 cm .
- 11.7. Erhalt und Pflege/Erweiterung der Lesesteinhaufen** am östlichen Rand des Geltungsbereichs
(Zielart: *Schlingnatter, Zaun und Wald-Eidechse*)
- 11.8. Hecken: außerhalb des Zaunes anlegen** wg. besserer Eingrünung und Vernetzung mit den Randstreifen der anschließenden Wege
- **Vorgaben Heckenpflege: abschnittsweise auf Stock setzen, beginnend ab Jahr 10**
 - **anschließend an die Heckenpflanzung ist ein Gras-Krautsaum über Sukzession zu entwickeln**, Breite ab 1m. Dazu ist der Krautsaum beginnend im Jahr 2 nach Heckenpflanzung durch einmalige Herbstmahd so zu entwickeln, dass die Mahd abschnittsweise erfolgt, insgesamt 30-50 % der Krautsaumfläche pro Jahr ,- damit sollen insbesondere solche Insekten gefördert werden, die in oberirdischen Pflanzenteilen überwintern.
- 11.9. Kein Dünger, keine Biozide**
- 11.10.Zaun**
- Passierbarkeit für Klein- und Mittelsäuger ist zu gewährleisten.

Mit besten Grüßen



i.A. Dr. Wolfgang Dennhöfer (06631-6643), BUND, Landesverband Hessen, Kreisverbände des NABU und der HGON

Dr. Wolfgang Dennhöfer
Am Triesch 21
36304 Alsfeld
w.dennhoefer@web.de
Tel.: 06631-6643
mobil: +49 1575 6348352